



Informationen über den Begleitausschuss der Sozialpartner (BAS)

Der Begleitausschuss der Sozialpartner BAS ist ein beratendes Organ und setzt sich für die Pflege und Sicherstellung einer intakten Sozialpartnerschaft in der Bundesverwaltung ein. Der BAS besteht je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern und wird vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD eingesetzt. Der Vorsitz des BAS obliegt der Direktion des Eidgenössischen Personalamts.

Der BAS achtet darauf, dass die Departemente und Bundesämter der in Art. 4 des Bundespersonalgesetzes BPG definierten Personalpolitik nachleben. Er setzt sich mit dem ständigen Wandel in Gesellschaft, Politik und Arbeitswelt auseinander und zieht Rückschlüsse, welchen Anforderungen die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin und das Bundespersonal zu genügen haben. In die Überlegungen des BAS fliessen Ansprüche an eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Personal- und Organisationsentwicklung mit ein. Der BAS besitzt keine Weisungsfunktion. Er kann in bestimmten Fällen aber Empfehlungen an die Verwaltung abgeben.

Der BAS und seine Aufgaben stützen sich im Grundsatz auf das Bundespersonalrecht, namentlich auf Art. 33 Bundespersonalgesetz BPG, Art. 107 und 108 Bundespersonalverordnung BPV und Art. 63 Verordnung zur Bundespersonalverordnung VBPV sowie die Erläuterungen zur BPV.

Um seine Arbeitsweise konkret zu regeln, hat der BAS eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung GZO erstellt. Sie wurde vom Vorsteher des EFD im Dezember 2002 genehmigt und ist rückwirkend per 1.12.2002 in Kraft getreten.

Die GZO regelt unter anderem, wann und wie die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung an den BAS gelangen können. Dies ist beispielsweise möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine unsachgemässe Anwendung der Führungsinstrumente des Bundespersonalrechts vorliegen oder wenn sich das Arbeitsgebiet einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters seit Abschluss des Einzelarbeitsvertrags umfassend geändert hat, die Linie aber eine Neubewertung der Funktion verweigert. Die Mitarbeitenden wenden sich in diesen Fällen an einen Bundespersonalverband, welcher ihr Anliegen in den BAS einbringen kann. Dieser Weg steht auch Angestellten offen, die nicht Mitglied eines Bundespersonalverbandes sind.